

Eva Pils und Ralph Weber

Die Debatte über Deutschlands Umgang mit China: Versuch einer Einordnung

1. Einführung

Deutschlands Verhältnis zur Volksrepublik (VR) China und zur dortigen Parteierrschaft wird in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Häufig stehen Einzelfälle im Vordergrund, etwa die Beteiligung eines chinesischen Staatsunternehmens an kritischer Infrastruktur wie dem Hamburger Hafen,¹ Kontakte von deutschen Akteuren aus Politik und Wirtschaft mit der Internationalen Abteilung der Kommunistischen Partei (KP) China² oder der Entschluss einzelner Universitäten, Stipendiatinnen und Stipendiaten des direkt dem chinesischen Erziehungsministerium untergeordneten China Scholarship Council nicht mehr aufzunehmen, nachdem bekannt wurde, dass diese zuvor ihre Loyalität zum Parteistaat erklären müssen.³ In der Presse wird mittlerweile von chinesischen Polizeistationen in deutschen Städten und von zur Anklage gebrachten Spionagefällen berichtet, zuletzt einen chinesischen Mitarbeiter eines Spitzenkandidaten für das Europäische Parlament betreffend. Auch die mit China beschäftigte Forschungs-Community steht im Kreuzfeuer: Sinologie-Institute, Chinawissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die Universitäten, denen sie angehören, und andere betroffene Akteure stehen zunehmend unter Druck, zu diesen Fällen öffentlich Stellung zu beziehen.⁴ Die Auseinandersetzung ist oft so kurz, wie sie heftig ist, und sie verhallt ohne nachhaltige Ergebnisse.

1 Nach monatelanger Auseinandersetzung auch innerhalb der Bundesregierung wurde dem chinesischen Staatskonzern COSCO erlaubt, sich mit knapp 25 Prozent an einem Container-Terminal des Hamburger Hafenbetreibers HHLA zu beteiligen. Da der Terminal als »kritische Infrastruktur« gilt, wurde eine Teiluntersagung ausgesprochen und anstatt der angestrebten Beteiligung von 35 Prozent nur 25 Prozent erlaubt. Vgl. »Cosco darf am Hamburger Hafen einsteigen«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10. Mai 2023. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/china-staatskonzern-cosco-darf-anteile-am-hamburger-hafen-erwerben-18884516.html (Zugriff vom 21.10.2023).

2 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 2023.

3 Vgl. China Scholarship Council 2023, Artikel 29 und 30.

4 Vgl. den »offenen Brief« zahlreicher Mitglieder der Hamburger Sinologie an Bundeskanzler Scholz, den geplanten Verkauf eines Anteils an einem Container-Terminal zu untersagen: Vogel-sang 2022.

In unserem Debattenbeitrag versuchen wir, diesen und anderen Einzelfällen zugrunde liegende Problemstellungen in einen Analyse- und Bewertungsrahmen einzuordnen. Hierzu situieren wir unser Thema kurz in der jüngeren China-Debatte in Deutschland. Danach wenden wir uns der im Juli 2023 veröffentlichten China-Strategie der deutschen Bundesregierung zu. Bietet dieses Dokument die gewünschte Orientierung? Wir identifizieren in der China-Strategie verbleibende alte Denkstrukturen, welche die heutigen transnationalen Realitäten zu wenig berücksichtigen. Und wir weisen auf den Unterschied zwischen den für eine liberale Demokratie grundlegenden Handlungspflichten und an unseren Interessen orientierten Handlungsoptionen hin sowie die Tendenz, diese Unterschiede aus »realpolitischer« Perspektive zu unterschlagen.

2. Die jüngere China-Debatte und die China-Strategie der Bundesregierung

2.1 *Tücken einer polarisierten Debatte*

In der Diskussion zu den oben beschriebenen Einzelfällen werden Positionen häufig sich gegenüberstehenden Lagern zugeteilt, oft mit polemischen Etiketten: hier China-Freunde, dort China-Kritiker. Und so wird dann die jeweils andere Seite als bestenfalls naiv, undifferenziert und uninformiert oder andernfalls als moralisierend oder moralisch korrupt dargestellt.⁵ Dass die Thematik an Dringlichkeit gewonnen hat, lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen, einschließlich des forscheren und aggressiveren Verhaltens des chinesischen Regimes unter KP-Generalsekretär Xi Jinping und der sich zuspitzenden geopolitischen Lage. In Deutschland wächst derweil die Sorge, dass China beziehungsweise seine Regierung Verhaltensweisen und Entscheidungen in der deutschen Gesellschaft beeinflusst, wenn nicht sogar kontrolliert.

Anders als noch vor ein paar Jahren ist das Bewusstsein, dass in dieser Sache eine überaus dringliche Problematik vorliegt, heute bei den meisten relevanten Akteuren und auch in der breiteren interessierten Öffentlichkeit relativ ausgeprägt. Mit diesem an sich zu begrüßenden Bewusstsein und dem allgemeinen Interesse geht jedoch leicht auch die Gefahr überzogener medialer und politischer Skandalisierung und darauf folgender Kurzschluss- und Überreaktionen einher. Zum Beispiel ist es sicher, dass der chinesische Parteistaat durch die eigenen in wissenschaftlicher Kooperation involvierten Staatsbürger auf das deutsche Forschungswesen in programmatisch angelegter Weise Einfluss zu nehmen versucht – es wird bekannterweise allen Gastforscherinnen und -forschern und Studierenden die Pflicht auferlegt,

⁵ Vgl. Habich-Sobiegallo, Steinhardt 2022.

»ein korrektes China-Narrativ zu vermitteln«,⁶ und es gibt immer wieder Hinweise auf von chinesischen Partnern angeregte Akte der Selbstzensur zugunsten des repressiven Parteistaats, zum Beispiel im Rahmen von Forschungsprojekten und gemeinsamen Veröffentlichungen.⁷ Es ist darüber hinaus auch bekannt, dass der Parteistaat in politisch und zivilgesellschaftlich wichtigen Organisationen einschließlich politischer Parteien gezielte Spionage betreibt.⁸ Aber wie sollten Akteure des Hochschulwesens, der Zivilgesellschaft oder der Regierung mit diesen Einsichten umgehen? Spionage ist in Deutschland selbstverständlich bereits verboten beziehungsweise strafbar. Der Staat darf zudem in strikt begrenzter Weise in die Forschung eingreifen, soweit es Interessen wie die nationale Sicherheit rechtfertigen. Aber wo liegen die Grenzen? Wie schützen wir auch die Freiheit zur Interaktion mit Akteuren des repressiven chinesischen Systems?

Die Flut fast wöchentlicher Berichterstattung drängt indes empirische Fehlschlüsse auf, das heißt aus drei, vier öffentlich gewordenen Fällen wird vorschnell ein generelles Muster behauptet: Wiederholt eine Sinologin in einer Expertenaussage Parteinarrative, wird auf ein generelles Problem der gesamten deutschen Sinologie geschlossen; wird in den USA ein der Spionage angeklagter chinesischer Wissenschaftler freigesprochen, werden sogleich alle Anklagen für unstatthaft und sowieso rassistisch motiviert erklärt. Je nach Position wird so in die eine oder andere Richtung eine Verallgemeinerung vorgenommen, die letztlich oft nur eine vorab formulierte Annahme und vorab festgelegte Interessen bekräftigt. Kann für diese Gemengelage ein übergreifender Analyse- und Bewertungsrahmen herangezogen werden? Sind das alles Fälle, die eine generelle Problematik zur Schau stellen, oder sind diese Fälle so verschieden gelagert, dass sie eine situative Beurteilung erfordern? Wie viel Differenzierung ist dabei nötig und wann sind urteilende Aussagen möglich? Wann mutiert der Ruf nach Differenzierung wiederum in eine Hinhaltetaktik?

6 China Media Project 2021.

7 Vgl. Prelec et al. 2022; Kinzelbach, Pils 2023.

8 Konkrete Fälle werden in Deutschland selten bekannt. Das *Handelsblatt* hat über einen 2020 entdeckten und in die Jahre 2015/16 zurückgehenden Fall berichtet, bei dem ein Doktorand aus China ein norddeutsches Medtech-Unternehmen ausspioniert haben soll. Das Unternehmen, das gemeinsam mit einer deutschen Universität an antimikrobiellen Oberflächentechnologien forschte, stellte nach der Rückkehr des Wissenschaftlers fest, dass Forschungsergebnisse und Industriegeheimnisse entwendet wurden. Bei der Anmeldung eines Patents wurde festgestellt, dass dieselbe Technologie in China angemeldet worden war. Vgl. Heide et al. 2023; Wietholtz 2021. Im April 2024 hat die Bundesanwaltschaft drei deutsche Staatsbürger wegen Spionageverdachts festnehmen lassen, die für den chinesischen Staatssicherheitsdienst gearbeitet haben sollen. Über eine Tarnfirma sollen wissenschaftliche Kooperationen mit deutschen Universitäten anvisiert worden sein. Vgl. Götschenberg, Schmidt 2024. Vgl. auch Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2024.

Die China-Strategie der deutschen Bundesregierung⁹ stellt einen Versuch dar, zu den wichtigsten Problempunkten Stellung zu nehmen. Sie ist das Resultat gut informierter, sorgfältiger Auseinandersetzung mit diversen Interessengruppen und Standpunkten. Auch zu den oben aufgeworfenen Punkten gibt die Strategie Hinweise – genannt werden etwa *Werte und Interessen* (in dieser Reihenfolge); diskutiert werden die Herausforderungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs, aber auch der systemischen Rivalität; Selbststärkung und Resilienz werden ebenso betont wie die Kongruenz mit der »De-Risking«-Strategie der Europäischen Union (EU). In der Strategie werden selbstgerechte Floskeln wie »Verteidigung der Freien Welt« vermieden, und die Gräueltaten der Verfolgung durch den chinesischen Parteistaat und die mit ihr einhergehenden systematischen Menschenrechtsverletzungen werden ernsthaft, aber nüchtern angesprochen.

Und trotzdem ist es schwierig, in diesem Text einen roten Faden der Problemanalyse oder einen übergreifenden Bewertungsrahmen zu erkennen. So verständlich es angesichts der Vielfalt von Interaktionen und Abhängigkeiten sein mag, dass die Autorinnen und Autoren dieses Dokuments in ihrer Analyse der Beziehungen zwischen Deutschland und China hin- und hergerissen sind, fällt doch auf, dass der deutsche Staat sich in diesem *Strategie*-Papier nicht durch klare Anerkennung seiner moralischen und rechtlichen Verpflichtungen Handlungsoptionen nehmen lassen möchte.

2.2 *Die Persistenz der vom nationalstaatlichen System geprägten Denkstrukturen*

Die Strategie bekräftigt zunächst eine inzwischen gängige EU-Formel: China als »Partner, Wettbewerber und systemischer Rivale«. ¹⁰ Diese setzt weiter die Trennbarkeit wirtschaftlicher von politischen Aspekten voraus, wie sie auch in der Doktrin *Wandel durch Handel* präsupponiert war. Diese ältere Doktrin war von der sequentiellen Logik getragen, dass die konsequente Liberalisierung der Wirtschaftsbeziehungen letztlich Chinas politischen Wandel von innen herbeiführen würde. Im Gegensatz dazu nimmt die EU-Formel keine politische Transformation mehr an, sondern stellt stattdessen eine fortwährende, die Zukunft bestimmende Koexistenz der verschiedenen Systeme ins Zentrum.

Die EU-Formel reagiert also auf das Scheitern der Doktrin von Wandel durch Handel, und sie verzichtet auf die manchmal mitschwingende Überlegenheitsrhetorik, die China als hilfs- und entwicklungsbedürftig darstellte. Das in der EU-Formel neu hinzugetretene Element des *Partners* kommt einer

⁹ Vgl. Auswärtiges Amt 2023.

¹⁰ Ebd., S. 8.

Anerkennung der Bedeutung Chinas auf Augenhöhe zu, gerade in Fragen wie der Bekämpfung des Klimawandels, für die man auf Kooperation angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch der Wunsch der deutschen Regierung und Wirtschaftsakteure verständlich, trotz dramatischer Änderungen in der chinesischen Innen- und Außenpolitik infolge von Xi Jinpings neo-totalitären Tendenzen Partnerschaften fortzuführen.

Gleichzeitig erlaubt die neue EU-Formel die Feststellung, dass das »Verhalten und Entscheidungen Chinas« dazu geführt hätten, »dass die Elemente der Rivalität und des Wettbewerbs in unserer Beziehung in den vergangenen Jahren zugenommen haben«. ¹¹ Außenministerin Baerbock hatte bei ihrer Rede zur Zukunft der deutschen Chinapolitik am 13. Juli 2023, also am Tag der Veröffentlichung der Strategie, ebenfalls besonders den Aspekt der systemischen Rivalität hervorgehoben, der »in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund« getreten sei. ¹² Hier scheint sich ein Primat der Systemrivalität im Denken der Regierung anzubahnen. ¹³

Das Festhalten an der EU-Formel beruht jedoch weiterhin auf einer nationalstaatlichen Denkstruktur, in der Deutschland und die EU auf der einen Seite einem China auf der anderen Seite territorial und systemisch klar getrennt gegenüberstehen. Die Betonung systemischer Rivalität verstärkt diese Sichtweise, und die Forschungsliteratur weist zu Recht darauf hin, dass trotz einer hoch vernetzten, transnational verwobenen und in manchen Hinsichten sich deterritorialisierenden Welt weiterhin vorrangig in nationalen Begrifflichkeiten gedacht wird. ¹⁴ Was die Partner-Wettbewerber-Rivale-Formel freilich gar nicht erfasst, ist der direkte Einfluss, den das chinesische Regime auf deutsche Akteure ausüben kann – und dem die China-Strategie ein eigenes Unterkapitel widmet (4.9. Resilienz gegen Einflussnahme). Wie die oben genannten Beispiele wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Verflechtungen und Online- wie Offline-Interaktionen mit – nicht immer willkommenen – chinesischen Akteuren illustrieren, existiert China ja längst nicht mehr nur *für sich* als geografisch ferne und rechtlich-politisch getrennte Alternative zur liberalen Demokratie in Europa. Es ist vielmehr eine in Deutschland beziehungsweise in Europa agierende Macht *unter uns*, die zudem in manchen Aspekten auf verschieden motivierte

11 Ebd., S. 11.

12 Baerbock 2023.

13 In dieser Hinsicht deutlich war schon ein viel früheres Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vom Juni 2020, in dem alle drei Elemente genannt wurden, ein einfaches, unreflektiertes Nebeneinanderstehen jedoch verworfen wurde. Vielmehr bestimme die Systemrivalität »das Ausmaß, wie die Partnerschaft mit China konkret ausgestaltet werden kann, und beeinflusst auch die Art und Weise des wirtschaftlichen Wettbewerbs mit China«; siehe SPD-Bundestagsfraktion 2020, S. 1. Vgl. auch Weber 2024.

14 Vgl. Adamson, Greenhill 2022, S. 3.

nichtchinesische »Brücken«-bauer, Parolenträger, Helfer und gar Gewährsleute zählen kann. Die Kontroversen um den früheren SPD-Spitzenpolitiker Rudolf Scharping,¹⁵ um den AfD-Spitzenkandidaten für die Europawahl 2024 Maximilian Krah,¹⁶ um den als »Chinas Mann im Deutschen Bundestag« bezeichneten Hans-Peter Friedrich (CSU)¹⁷ und um den NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU) illustrieren dies.¹⁸ Interessenkonvergenzen mit gewichtigen wirtschaftlichen Akteuren wie Volkswagen können ebenfalls, wie weiter unten diskutiert, zu inakzeptabler Komplizenschaft führen.¹⁹ Insofern ist die VR China eben nicht nur systemischer Rivale, sondern auch eine systemimmanente Macht, deren Präsenz in Deutschland und Europa zumindest in manchen Konstellationen das Handeln deutscher und europäischer Machträger rechtlich, politisch und moralisch unerlässlich macht.

2.3 Die Verkenning der Grenzen liberal-demokratischer Entscheidungsmacht

Die in der China-Strategie deklarierte Auffassung, dass man sich gleichzeitig von »Werten und Interessen« *leiten* lassen könnte, ist problematisch. Was hier suggeriert wird, ist die Möglichkeit, durch Gewichtung (Abwägung) wesentlich verschiedener Anliegen eine Balance zu bestimmen – also zum Beispiel zwischen dem Interesse an chinesischer finanzieller Förderung eines Forschungsprojekts, einer Doktorandenstelle, eines Konfuzius-Instituts einerseits und der in Artikel 5 (3) des Grundgesetzes geschützten Wissenschaftsfreiheit andererseits. Dies setzt die Kommensurabilität der betreffenden Anliegen voraus. Aber wie können Grundrechte und wirtschaftliches Interesse (oder was in der Strategie »unsere Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität« genannt wird) miteinander verrechnet werden?²⁰ Das ginge eigentlich nur, wenn man anstelle des Prinzips der Freiheit nur dessen Wertschätzung aus der Perspektive bestimmter Akteure (also zum Beispiel einer Universitätsleitung, einer Forscherin) in Betracht ziehen wollte.²¹ Sobald man so über *Werte* beziehungsweise Prinzipien nachdenkt, hat man sie aber effektiv in bloße Interessen umgedeutet, und

15 Vgl. »Umstrittenes China-Engagement – Rudolf Scharping in der Kritik«, in *Report Mainz – Das Erste* vom 21. November 2023. www.ardmediathek.de/video/report-mainz/umstrittenes-china-engagement-rudolf-scharping-in-der-kritik/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXggbzE5NTg5OTg (Zugriff vom 09.06.2024); vgl. auch Schiller 2023.

16 Vgl. Diesteldorf et al. 2024.

17 Vgl. Alexander 2022.

18 Vgl. Hübschen 2024.

19 Vgl. Human Rights Watch 2024 a; Human Rights Watch 2024 b.

20 Vgl. Möller 2007; Besson 2017.

21 Die Umdeutung von Werten oder Prinzipien in messbare Wertschätzung erfolgt zum Beispiel in konsequentialistischen/utilitaristischen ökonomischen Theorien, die auf der Möglichkeit eines

diese Herangehensweise wird weder der Wichtigkeit dieser Prinzipien noch ihrer strukturellen Komplexität gerecht.²²

In ähnlicher Weise verwendet das Strategiepapier die Sprache des Risikomanagements. Auch hier wird angenommen, dass der Umgang mit der Gefährdung von Freiheit mit einer Abwägung beginnt. Wenn die Strategie anmahnt, »[d]ie Risiken für die Freiheit von Forschung und Lehre, illegitime Einflussnahme und einseitiger Wissenschafts- bzw. Technologietransfer müssen dabei minimiert werden«,²³ bleibt offen, wieso die beste Minimierung der Risiken (ihre Reduktion auf Null) nicht einfach im Abbruch der betroffenen Programme besteht. Diese Unschlüssigkeit kommt letztlich den Entscheidungsträgern zugute, solange sie jedwede Entscheidungen plausibel als Resultat einer Abwägung beziehungsweise Minimierung darstellen können. Man kann sich gut vorstellen, dass irgendwann, je nach politischem Klima, die *Reduktion auf Null* ohne besonderen Rechtfertigungsaufwand als beste Option angesehen werden könnte – und das wäre aus unserer Sicht möglicherweise genauso problematisch wie eine Fortführung der Zusammenarbeit ohne Klarheit darüber, was auf dem Spiel steht.

Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, die Handlungsoptionen der deutschen Regierung und anderer deutscher Akteure kategorisch zu durchdenken und ihre rechtlichen und ethischen Grenzen richtig einzuordnen. Die China-Strategie hätte etwa zwischen den Dimensionen des Müssens (der dem Staat obliegenden rechtlichen Gebote in einer liberalen Demokratie), Dürfens (der rechtlichen Schranken) und Sollens (Handlungsträger und Handlungsvermögen/*agency* und Verantwortlichkeit) unterscheiden können. Man hätte damit besser herausarbeiten können, welche Handlungsoptionen tatsächlich Gegenstand einer dem politischen und administrativen Ermessen überlassenen *Strategie* sind und welche *Pflichten* sich aus den zu verteidigenden Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte ergeben (Prinzipien, die auch nicht als bloße, kulturell kontingente Wertvorstellungen aufgefasst werden sollten, wie die

alles erfassenden *calculus* zur Ermittlung moralischer Richtigkeit bestehen. Vgl. Sinnott-Armstrong 2023.

- 22 In der China-Strategie kommt das Wort *Wert(e)* außer im Titel im ganzen Abschnitt nicht einmal vor, das Wort *Interesse(n)* hingegen viermal. Die hervorgehobenen Textstellen lassen keine klare begriffliche Zuordnung erkennen: Stärken der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der sozialen Marktwirtschaft; Europäische Einheit und Souveränität; Schutz der regelbasierten internationalen Ordnung; Einhaltung des Völkerrechts; Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit; Frauenrechte und die Rechte marginalisierter Gruppen; Zivilgesellschaftlicher Austausch; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; Fairer Wettbewerb, offene Märkte und Nachhaltigkeit; Abhängigkeiten; Reziprozität; Ein-China-Politik.

- 23 Auswärtiges Amt 2023, S. 29–30.

Strategie mit Blick auf Bemühungen Chinas im Bereich der Menschenrechte zu Recht hervorhebt).²⁴

Dabei müssten auch die rechtsstaatlichen Schranken für den Staat bedacht werden, zum Beispiel in den Aussagen zur »technologischen und digitalen Souveränität«²⁵ sowie zur Souveränität *tout court* und wenn es um Beschränkung zivilgesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder akademischer Akteure geht. In dieser Hinsicht betont die China-Strategie immer wieder abstrakt den Respekt für das Rechtsstaatsprinzip etc., aber ohne auf die sich daraus ergebenden rechtlichen Schranken der eigenen Entscheidungsmacht einzugehen.

2.4 *Unausgesprochene und unaufgelöste Spannungen*

Die China-Strategie führt wichtige Differenzierungen ein, etwa wenn sie festhält, dass sich »Differenzen mit China auf das politische Handeln der chinesischen Regierung beziehen«, nicht auf die Bevölkerung oder die »chinesische Gesellschaft«.²⁶ Wenn sie in der Folge jedoch den Austausch auf zivilgesellschaftlicher Ebene historisch als bereichernd und verbindend sowie normativ als Fundament der bilateralen Beziehungen fasst, unterschlägt sie wichtige Problematiken, die explizit angezeigt sein sollten, insbesondere etwa solche, die mit der unter Xi Jinping vorangetriebenen Stärkung der Stellung der KP China zu tun haben. Wie verhält es sich denn mit den erheblichen Teilen des »zivilgesellschaftlichen Austausches«, die parteistaatlich, etwa in der Einheitsfront organisiert, oder so unterstützt oder auch nur motiviert sind? Bilden diese auch »das Fundament« breiter und »tragfähiger« bilateraler Beziehungen? Und müsste »zivilgesellschaftlicher Austausch« nicht auch die tatsächliche Existenz von Zivilgesellschaften auf beiden Seiten voraussetzen, damit ein »unabhängige[r] Dialog jenseits der Regierungen«²⁷ überhaupt möglich sein kann?

Wenn konstatiert wird, dass China »den Kontakt zu seiner Zivilgesellschaft«²⁸ erschwere, dann trifft das zwar zu – aber es ist damit noch zu wenig unterstrichen, wie stark zivilgesellschaftliche Räume in der VR China in den letzten Jahren geschrumpft sind. Überhaupt gibt es eine langjährige Debatte zur Frage, ob im politischen System der VR China von einer »Zivilgesellschaft« gesprochen werden soll.²⁹ Die Problematik einer falschen

24 Ebd., S. 10.

25 Ebd., S. 34.

26 Ebd., S. 11.

27 Ebd., S. 12.

28 Ebd., S. 8.

29 Für eine Debatte zu dieser Frage mit Blick auf verschiedene Ereignisse und Zeitperioden der chinesischen Geschichte siehe das Symposium zu »Public Sphere/Civil Society« in China?« in

begrifflichen Äquivalenz verdient durchaus mehr Aufmerksamkeit, denn für viele Gruppen ist das Problem der *zivilgesellschaftlichen Interaktion* schlicht das Verschwinden von NGOs, die es vor zehn oder fünf Jahren noch gab. Selbst soweit nichtstaatliche Gruppen und Akteure noch existieren, sind doch viele der ausländischen NGOs seit dem »Gesetz über die Regelung der Aktivitäten von Übersee-Nichtregierungsorganisationen in Festlandchina« (2017) von diversen Regeln und Maßnahmen betroffen, die sie finanziell abhängiger, politisch-rechtlich vulnerabler gemacht haben und die in vielen Fällen zu einer erfolgreichen Vereinnahmung durch den Parteistaat geführt haben.³⁰ Wird das parteistaatliche Management der chinesischen »Zivilgesellschaft« im In- und Ausland nicht gebührend thematisiert, dann erschwert dies die Bestimmung und Förderung der Personen und Gruppierungen, die teils unter hohen persönlichen Kosten außerhalb des Regimes zu operieren versuchen. Gerade wo das Verständnis für die sehr unterschiedlichen Randbedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements geschwächt ist, kann der Parteistaat dann weitere, noch verblüffendere »Einebnungen« versuchen: etwa in der propagandistischen Behauptung, das chinesische System sei die beste aller Demokratien, nämlich eine dem liberalen Modell überlegene »gesamtprozessuale Volksdemokratie«.³¹

Auch in der Wissenschaft haben sich die Bedingungen der Zusammenarbeit deutlich erschwert. Im Abschnitt zu den Werten und Interessen liest man in der China-Strategie: »Wir wollen die Resilienz unserer Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft stärken und dabei die Offenheit unseres Systems bewahren.«³² Die Herausforderung, Resilienz zu stärken, ohne die Offenheit des Systems einzuschränken, wird damit zwar angesprochen, die daraus entstehenden Implikationen werden aber nicht systematisch diskutiert. Zum Beispiel weist die Strategie darauf hin, dass die Tätigkeiten deutscher Wissenschaftsorganisationen in China »zunehmend durch Zensur- und Verwaltungsmaßnahmen behindert« würden, begrüßt dann aber doch die »Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen« und »die Mobilität von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaft-

Huang 1993. Vgl. zu den Begriffen *Öffentlichkeit* und *Zivilgesellschaft* auch Weber, Fröhlich 2016.

30 Eine Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 hält fest: »Zahlreiche NGOs haben China in den letzten Jahren verlassen – teils, weil das Land kein Entwicklungsland mehr ist, teils, weil sie nach 2017 keine einheimischen Partner fanden, teils, weil ihre Arbeit von den Behörden immer stärker eingeschränkt wurde. Insbesondere die zivilgesellschaftliche Arbeit zu Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, die bis in die Mitte der 2000er Jahre zwar eingeschränkt war, aber durchaus auf das Interesse auch offizieller chinesischer Seite stieß, ist mittlerweile äußerst eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich«; vgl. Deutscher Bundestag 2022.

31 Vgl. Xinhua 2019; Renmin Ribao 2023.

32 Auswärtiges Amt 2023, S. 11.

lern«³³ und erkennt anscheinend nur »die chinesische Politik der zivil-militärischen Fusion«³⁴ explizit als der Zusammenarbeit Grenzen setzend an.³⁵ Die Anerkennung der erschwerten Bedingungen auf der einen Seite und das abstrakte Bekenntnis zur Offenheit auf der anderen Seite reichen nicht aus, um gesamtgesellschaftliche Resilienz zu gewährleisten.

Ein Umgang mit der Spannung zwischen der Anerkennung erschwerter Bedingungen und angestrebter Offenheit der Wissenschaft setzt voraus, dass die Probleme der fortgesetzten Zusammenarbeit auch in ihren Graubereichen thematisiert werden und dass das problematische »Transitionsparadigma«³⁶ zumindest infrage gestellt wird: Wie steht es etwa um die Komponente des Vertrauens, welches bei einer Kooperation grundlegend ist, aber mit Blick auf die VR China schnell naiv anmutet und einer Einladung zur Kooptation gleichkommen mag? Wie lassen sich die Freiheiten einer liberalen Verfassungsordnung, einschließlich der akademischen Freiheit und der Meinungsfreiheit, in einer Kooperation schützen, wenn der Kooperationspartner sich nicht auf eine solche Freiheit berufen kann?

Die folgenden Punkte können den Versuch einer systematischen Einordnung dieser Fragen und Anliegen hoffentlich erleichtern. Die Erarbeitung eines Analyse- und Bewertungsrahmens muss nicht nur die Rollen verschiedener, einschließlich nichtstaatlicher Akteure berücksichtigen. Die Debatte um den Umgang mit China sollte sich mit einer ernsthaften Analyse der Auswirkungen eigener Schwächen befassen – und damit meinen wir nicht nur mögliche Prinzipienlosigkeit, mangelnde Einsicht und Opportunismus, sondern auch die Tatsache, dass wir uns in schwierigen Abhängigkeitsverhältnissen und Machtgefällen und damit oft in komplexen Entscheidungssituationen befinden.

3. Einordnung der Problemstellungen

3.1 Begriffliche Einebnung und Umgang mit »Systemdifferenz«

Aus den oben hervorgehobenen Problemlagen ergeben sich aus unserer Sicht Pflichten für Akteure in liberalen Demokratien, die zu Handlungs- und Unterlassungsgeboten führen. Wichtig ist, dass Unterstützung jeder Art (finanziell, intellektuell, Stärkung der Moral etc.) allen gebührt, die gezwungen sind, mit dem repressiven Parteistaat umzugehen, und ganz besonders denen, die der Repression widerstehen – wir schulden gerade auch den

33 Ebd., S. 23; vgl. auch Halser 2023.

34 Auswärtiges Amt 2023, S. 30.

35 Stalenhoef et al. 2022. Vgl. auch Europäisches Parlament 2021.

36 Vgl. Carothers 2002.

Akteuren auf der chinesischen Seite zumindest die Pflicht der sorgfältigen Prüfung, wie potenzielle Gesprächs- oder Austauschpartner situiert sind. Dies verlangt viel mehr Wissen und Verständnis auf der häufig überraschend uninformierten nichtchinesischen Seite. Insofern sind die gegenwärtigen Diskussionen in Deutschland um die Steigerung sogenannter China-Kompetenz in allen Bereichen und auf allen Ebenen nicht nur begrüßenswert, sondern unabdingbar.

In diesem Zusammenhang sollten wir auch ein zeitgemäßes Verständnis der Repression und des Aktivismus ins Spiel bringen und anerkennen, dass beide im 21. Jahrhundert zunehmend transnationale Dimensionen gewonnen haben. Darüber hinaus gilt im Bereich des zivilgesellschaftlichen Austausches und der Kooperation, dass wir kritisch mit der Möglichkeit unserer Komplizenschaft umgehen müssen. Wie schon oben erwähnt, gibt es Situationen, in denen gut begründete Sorge um andere zu Akten der Selbstzensur führt; es gibt aber auch krasse und unentschuld bare Komplizenschaft mit autokratischem Unrecht, und es ist wichtig, zwischen den verschiedenen Formen der Teilhabe an autokratischem Unrecht zu unterscheiden (siehe Abschnitt 3.2).³⁷

Eine subtile Form der Teilhabe hat mit der Sprache zu tun, mit der aus Deutschland heraus über die VR China gesprochen wird.³⁸ Natürlich kann und soll die eigene Wertebasis (Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte) in der Kommunikation deutlich gemacht werden. Zu vermeiden gilt es insbesondere ein Einebnungsvokabular, also Worte, die bestehende Differenzen einebnen und scheinbar geteilte Vorstellungen und Praktiken suggerieren, wie etwa im erwähnten Beispiel zur »Zivilgesellschaft«. Es ist generell zumindest ratsam, in Interaktionen wo immer möglich die politische Differenz sichtbar zu machen und falschen Äquivalenten vorzubeugen. Die All-China Federation of Industry and Commerce (ACFIC) ist etwa keineswegs ein Pendant des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), insoweit Erstere direkt der Einheitsfront der KP China unterstellt ist. Mit einer differenzierten und auf Differenzen bestehenden Kommunikation wird dem chinesischen Gegenüber auch mitgeteilt, dass man mit dem politischen System vertraut ist.

Vokabular, das in der Propaganda und der Einheitsfrontarbeit des Par- teistaats zentrale Verwendung findet, sollte ebenfalls mit Bewusstsein für die damit – möglicherweise unbeabsichtigt – verbundene Verschleierung institutioneller und politischer Differenz gelesen werden. Darunter fallen vermeintlich niederschwellige Ausdrücke wie »Freunde« oder »Brücke«,

37 Vgl. Pils 2021.

38 Vgl. Weber 2023.

offensichtlicher »win-win-Kooperation« oder »eine neue Ära«. Statt eines »Dialogs« auf Ebene der »Zivilgesellschaft« oder auch der Regierungen möchte man vielleicht lieber davon sprechen, dass man »Kontakte« unterhält oder die eigene »Position« übermittelt. Sprache wird von Seiten der VR China äußerst differenziert und bedacht verwendet. Gute Kenntnisse der Terminologie des chinesischen Parteistaats sowie seiner Strukturen und Arbeitsweisen sind daher eine Voraussetzung dafür, die eigenen Positionen glaubhaft und mit sorgsam gewähltem Vokabular zu vertreten.³⁹ Mit differenzierter Sprache kommuniziert man stets auch nach innen, also an die eigene Bevölkerung.

Die Vermeidung von begrifflicher Einebnung und die Verwendung systemdifferenzierender Sprache darf jedoch nicht dazu führen, dass tatsächlich über die Systeme hinweg bestehende Verschränkungen ignoriert werden und sprachlich keinen Ausdruck mehr finden. Sprachliche Präzision bedeutet daher, Trennendes wie Verbindendes anzuzeigen. Ein strategischer oder opportunistischer Gebrauch von Einebnungsvokabular wie die Unterschlagung tatsächlich bestehender Verschränkungen kann sich mittel- bis langfristig nachteilig auswirken. Ein sprachlich einebnender Umgang mit der VR China stärkt zudem deren Versuche, ihrerseits Begriffe wie »Demokratie« oder »Menschenrechte« zu usurpieren, so als ob die Systemdifferenz gar nicht bestünde, sondern es sich dabei lediglich um verschiedene Varianten der gleichen Sache handelte. Die Grenzen systemdifferenzierender Sprache liegen dort, wo transnationale Interaktion verschiedene Systeme wie zum Beispiel die Chinas und Deutschlands so miteinander verflechtet, dass die Rhetorik zweier sich gegenüberstehender Länder, ihrer Territorien und ihrer Bevölkerungen nicht mehr passt. So sprechen sich politische und wirtschaftliche Akteure angesichts der staatlich unterstützten chinesischen Konkurrenz selbst in der Wirtschaft, einem der am stärksten globalisierten und vernetzten Bereiche, für eine stärker auf das nationale Interesse ausgerichtete Industriepolitik aus.

Ein einseitiger Fokus riskiert nicht nur, durch das Bild einer bedrohlichen, feindlichen Macht xenophobe oder rassistische Anfeindungen gegen Chinesen zu motivieren, insbesondere auch gegen die chinesische Diaspora in Deutschland. Sofern Akteure außerhalb Chinas einfach als Opfer »scharfer Macht« (*sharp power*) konzipiert werden,⁴⁰ verschleiert dies unter Umständen auch die eigene Teilhabe an autokratischem Unrecht.

39 Vgl. Oud, Drinhausen 2023.

40 Vgl. Walker et al. 2020.

3.2 *Transnationalität und Teilhabe am autokratischen Unrecht*

Aus diesen Überlegungen schlagen wir den bewussten Abschied vom einseitig nationalstaatlichen, regimetypus- beziehungsweise systemfokussierten Denkmodell vor. Damit ist natürlich gerade nicht gemeint, dass es keine Systemdifferenzen gibt – diese Differenzen zu manchen Ländern, einschließlich China, sind heute noch deutlicher als vor zehn Jahren. Vielmehr richtet Transnationalität das Augenmerk auf die Vielfalt der Interaktionen zwischen Systemen, die dadurch füreinander geöffnet beziehungsweise deren Grenzen durchlässiger werden. Dabei ist Transnationalität inzwischen weit über die Aktivitäten der »Transnational Corporations« hinaus relevant. Im Umgang mit repressiven Autokratien wie der Chinas bedeutet Transnationalität eine besondere politische und ethische Herausforderung, da sie die Bedingungen für Beteiligung an autokratischem und möglicherweise sogar für die Verstrickung in das autokratische Unrecht schafft.

Wir sollten verstehen, dass ein gewisses Maß an Teilhabe (oder im nicht-technischen Sinn: Beteiligung und Komplizenschaft) an primär von autokratischen Akteuren zu verantwortendem Unrecht nicht immer vermieden werden kann.⁴¹ Zum Beispiel ist es offensichtlich, dass wir, wenn wir überhaupt noch mit chinesischen Wissenschaftlern, Journalistinnen usw. Umgang haben wollen, mit ihrer (Selbst-)Zensur und Propaganda werden umgehen müssen. Dies schließt zumindest ein qualifiziertes Prinzip der Offenheit ein: So dürfen zum Beispiel universitäre Partner nicht im Namen »unserer Werte« daran gehindert werden, sich mit Akteuren in oder aus repressiven Systemen auszutauschen. Der Staat als Akteur im Hochschulwesen ist verpflichtet, Wissenschaftsfreiheit universitärer Akteure zu achten, und dass muss im Prinzip auch die Freiheit der Entscheidung einschließen, ob man am Unrecht der Autokratien Kritik übt, den Mund hält oder solches Unrecht womöglich verteidigt.⁴² Dies ist umso wichtiger in Konstellationen, in denen Akteure sich selbst zensieren, nicht zum eigenen Vorteil, sondern aus Sorge um gefährdete Partner – eine Sorge, die sie durchaus zu indirek-

41 Vgl. Pils 2021.

42 Ein interessanter Fall hierzu ist ein Meinungsbeitrag zweier emeritierter Professoren und Sinologen in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom September 2023, die nach einer Reise im Mai 2023 nach Xinjiang verkündeten, dass dort »mittlerweile deutliche Anzeichen einer Rückkehr zur ›Normalität: erkennbar« seien und, sollte sich die »Menschenrechtslage weiter nachweisbar normalisier[en]«, die EU ihre wegen Xinjiang verhängten Sanktionen gegen China doch »überdenken« sollte. Der Meinungsbeitrag stieß auf zahlreiche und vehemente Kritik, verbunden mit dem Vorwurf einer mangelnden Distanz der zwei Autoren zum chinesischen Parteistaat. Vgl. Heberer, Schmidt-Glintzer 2023; und für die Kritik: Strittmatter 2023. Das OHCHR stellte im September 2022 fest, dass Hinweise auf stattgefundene und fortwährende Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Menschenrechtsverletzungen bestünden – Unrecht, für das die Völkergemeinschaft Rechenschaft verlangen muss. Vgl. OHCHR 2022; Human Rights Watch 2023.

ten Opfern transnationaler akademischer Repression machen kann. Der Austausch mit autokratischen Akteuren darf daher nicht pauschal verboten werden.

Aber es ist geboten, etwaige finanzielle Unterstützung (die Abhängigkeiten schaffen können) transparent zu machen, sogar mit staatlichem Zwang verbunden,⁴³ und die *Exit*-Freiheit auf beiden Seiten zu wahren.⁴⁴ Dabei ist bemerkenswert, dass manche dieser Auswirkungen schon durch die Aufdeckung der die Selbstzensur erklärenden Motivationslagen und eine größere Transparenz der belegbaren institutionellen Verflechtungen sowie finanziellen und anderen Abhängigkeiten gemindert werden können. Es ist auch angemessen, die Wissenschaftsfreiheit durch bessere Aufklärung über ihre Bedeutung und Realisierung zu schützen.

Die Grenzen der Offenheit ergeben sich aus menschenrechtlichen Schutzpflichten etwa gegenüber den Opfern der Zwangsarbeit und Kinderarbeit und den Zielpersonen transnationaler Unterdrückung.⁴⁵ Es ist zum Beispiel bekannt, dass sich der chinesische Parteistaat im Kontext seiner strafrechtlichen Verfolgung von Bürgerinnen und Bürgern über die eigenen Grenzen hinaus durch eine Reihe von Praktiken zunehmend als Verletzer völkerrechtlicher beziehungsweise menschenrechtlicher Prinzipien – oder der sogenannten regelbasierten internationalen Ordnung – demaskiert hat.⁴⁶ Darunter fällt die widerrechtliche und möglicherweise menschenrechtsverletzende und/oder kriminelle Anmaßung von Polizeimacht, wenn es um die Rückführung chinesischer Bürgerinnen und Bürger in den eigenen Hohheitsbereich geht,⁴⁷ oder (wie angesprochen auch für die Integrität des Völkerrechts relevante) krasse, systematische und sich transnational auswirkende Menschenrechtsverletzungen wie die Internierung und Zwangsarbeit im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang.⁴⁸

Auf vielfältige Weise exemplifizieren die in den Medien stark thematisierten Polizeidienstleistungsstellen im Ausland, die Zwangsarbeit-Lieferketten und die Schwächung der Vereinten Nationen (VN) den Machtverlust der liberaldemokratischen Regierungssysteme und ihre – auch als Voraussetzung legitimer Herrschaft relevante – geschwächte Fähigkeit, die Menschenrechte

43 Vgl. Redden 2019. Dunning, Kwong 2022 erwähnen den Gebrauch von *non-disclosure* Klauseln.

44 2020 stellte sich heraus, dass die FU Berlin im Rahmen einer von China finanzierten Kooperation die Einhaltung chinesischer Gesetze zugesagt und der chinesischen Seite das Recht der einseitigen Reduktion oder Beendigung der Förderung im Falle eigener *Verstöße* eingeräumt hatte. Vgl. Feldwisch-Drentrup 2020; Matthews 2020.

45 Vgl. Krajewski et al. 2021.

46 Vgl. Chen 2021; Pils 2022.

47 Vgl. Safeguard Defenders 2022.

48 Vgl. Helena Kennedy Centre 2023.

im eigenen Verantwortungsbereich zu schützen. Die sich damit aufdrängende Einsicht, dass China »schon hier« ist und dass insbesondere die Machtausübung des chinesischen Parteistaats direkte Auswirkungen innerhalb Deutschlands und Europas hat, ist nicht nur unwillkommen; sie kann zu aus der Furcht erwachsenden Reaktionen der Abschottung führen, die (wie unten in Abschnitt 3.4 erörtert) ungeeignet sind, Demokratie und Menschenrechte zu schützen.

3.3 *Mitverantwortung für die liberale internationale Ordnung*

Ein Positionspapier der chinesischen Regierung von 2022 besagt, dass die einzige Basis eines »wahren« Multilateralismus die VN-Charta sei – nur sie. Das hieße, dass die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte keine Säulen eines »wahren« Multilateralismus wären, sondern möglicherweise zu den »ideologischen Werkzeugen« gehören, die die Regierung als dem Zwecke gewidmet ansieht, »auf bestimmte Länder abzielende ideologische Bündnisse« zu schaffen.⁴⁹

Wie diese Stellungnahme zeigt, ist Chinas Umgang mit dem Völkerrecht selektiv und insbesondere dann, wenn es um den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte geht, zutiefst problematisch. Die Regierung greift auf autokratische und teils auch populistische Repertoires von Argumenten und Taktiken zurück, um menschenrechtsbezogene Kritik abzuwehren beziehungsweise sich seiner Rechenschaftspflicht zu entziehen.

Autokratische Akteure, die menschenrechtliche Kritik abwehren wollen, nutzen zum Teil Argumente, die routinemäßig von liberalen Demokratien verwendet werden, wie beispielsweise die Berufung auf nationale Sicherheit und Terrorismusbekämpfung, wie China sie zur Rechtfertigung seiner schweren systematischen Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang in Anspruch nimmt. Darüber hinaus werden manche Menschenrechte vom Parteistaat priorisiert – im Fall China zum Beispiel das »Recht auf Leben« im Sinne des materiellen Lebensunterhalts. Außerdem versucht China in internationalen Foren, Menschenrechtsdiskurse umzugestalten.⁵⁰ Autokratien wie China suchen auch durch die Besetzung der VN-Ämter und durch Beeinflussung von VN-Amtsträgern das effektive Funktionieren der Gremien der VN, die die Einhaltung der Vorschriften bewerten und Staaten für Verstöße zur Rechenschaft ziehen, zu torpedieren. Und schließlich hat gerade China in den internationalen Diskurs autokratische (autoritäre)

49 Außenministerium der Volksrepublik China 2022.

50 Vgl. Pils, Weber 2021; Chen 2021; Pils 2022; Oud 2024.

»Gegennormen«⁵¹ eingebracht, die den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte auf kulturell und/oder politisch spezifische Weise infrage stellen.

Einige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die solche Argumente und Strategien analysieren, haben diese Gegenreaktion gegen Menschenrechte im internationalen und nationalen Recht als eine Möglichkeit zur Deliberalisierung oder Autokratisierung des Rechts betrachtet. So argumentierte Ginsburg beispielsweise, dass die internationale Gemeinschaft möglicherweise gerade einen Wandel vom liberalen zum autoritären Völkerrecht durchläuft.⁵² Der Analysen dieser Art zugrunde liegende, positivistische beziehungsweise »ideologisch neutrale« Rechtsbegriff ist durchaus problematisch: Er würde es autokratischen Regimes wie dem Chinas erlauben, das Völkerrecht »autokratiekompatibel« zu machen – der Parteistaat sieht sich ja explizit in der Rolle eines Umgestalters der internationalen Ordnung.⁵³

Die Verteidigung der internationalen Ordnung kann aber weder nur darin bestehen, auf die Einhaltung des gesamten Völkerrechts einschließlich seiner Menschenrechtsnormen zu pochen und rhetorische Attacken auf die Menschenrechte zurückzuweisen, noch ist es sinnvoll, einen Konsensus anzunehmen, der offensichtlich nicht (mehr) besteht, zum Beispiel im Rahmen der zwischen China und Deutschland seit 1999 beziehungsweise 2000 geführten Menschenrechts- und Rechtsstaatsdialoge, die die Bundesregierung, »neu aufstellen«⁵⁴ möchte. Jenseits der relativen Belanglosigkeit dieser Dialoge geht es vielmehr darum, die Menschenrechtsinstitutionen der VN zu stärken, was unter anderem durch bessere Koordination von Initiativen zum Schutz der Menschenrechte möglich ist, und so weit wie möglich zur Stärkung der schon stark geschwächten chinesischen Zivilgesellschaft beizutragen.

3.4 Die Risiken der »Wehrhaftigkeit«

In den 1930er Jahren wies Karl Loewenstein auf die Möglichkeiten, aber auch auf die Risiken von Maßnahmen gegen antidemokratische Akteure hin, die der liberalen Demokratie zugrunde liegende Prinzipien missachten – Maßnahmen wie Parteiverbote, Grundrechtsverwirkung, Unterbindung der Redefreiheit (Zensur) usw.⁵⁵ In Deutschland ist die Debatte über die Angemessenheit der »wehrhaften Demokratie« angesichts der Bedrohung der

51 Cooley 2015; Cooley, Nexon 2020.

52 Ginsburg 2020.

53 Xi Jinping erklärte 2019 zum Beispiel, dass China eine aktive Rolle in der Umwandlung der globalen Ordnung einnehmen solle; siehe Xi Jinping 2019. Vgl. auch Burnay, Muller 2018.

54 Auswärtiges Amt 2023, S. 21.

55 Loewenstein 1937.

Demokratie durch antidemokratische und womöglich verfassungsfeindliche Parteien wieder aktuell geworden.

Die Akteure, die auf die Demokratie einwirken, und ihre Methoden haben sich allerdings verändert. In unserer Zeit kann die Verteidigung liberal-demokratischer Ordnungen gegen Bedrohungen »von außen« in Form autoritärer Einflussnahme beziehungsweise Störung (»foreign interference«) zu neuen Spannungen führen, zum Beispiel weil neue Kommunikationstechnologien zu völlig neuen Ausmaßen der transnationalen Verknüpfungen geführt haben.⁵⁶

Diese Problemstellung ist mit den heutigen Herausforderungen eng verknüpft. In manchen Fällen der transnationalen Menschenrechtsverletzungen ist es aus unserer Sicht unproblematisch und wichtig, dass der Staat alle im Bereich seiner Jurisdiktion gegen Straftaten wie zum Beispiel Entführung oder bestimmte Fälle der physischen Gewalt oder Androhung von Gewalt schützen muss, auch in Konstellationen, in denen der mittelbare oder unmittelbare Täter ein anderer Staat ist.⁵⁷ Dieser Grundgedanke entspricht einer Version des »harm principle«, ist aber auch mit anderen Rechtfertigungen staatlichen Strafens vereinbar. In derartigen Konstellationen ist die möglicherweise nichtdeutsche Identität der Täter für die Bestimmung der Strafbarkeit im Prinzip irrelevant und sind primäre Schutzpflichten des Staates offensichtlich betroffen. Die Tatsache, dass die Aufklärung und erst recht die strafrechtliche Verfolgung derartiger Taten sehr schwierig sein können und meistens die »Täter hinter den Tätern« nicht zu erreichen vermögen, illustriert nur noch einmal, dass in unserem globalen Zeitalter autokratische Herrschaftsausübung in unsere demokratischen Gesellschaften hineinreicht.⁵⁸

Soweit es aber um subtilere Formen der Einflussnahme geht, ist es besonders wichtig, die Risiken unserer Abwehrstrategien zu bedenken. Ein Beispiel hierfür sind die Kampagnen der Desinformation und Propaganda durch Autokratien wie China, die sich in den konventionellen und sozialen Medien, im universitären Bereich und in der Zivilgesellschaft auswirken können. Der Impuls, der Einflussnahme dadurch beizukommen, dass man bestimmte suspekten Akteure ausschließt oder abschreckt oder bestimmte Meinungen und Diskurse unterdrückt, ist verständlich, muss aber kritisch durchdacht werden. Aus liberaler Sicht ist der Schutz vor staatlichem Zwang gerade im politischen und zivilgesellschaftlichen Raum besonders wichtig. Eine wichtige Grenze der Befugnis zu staatlichem Zwang verläuft an der Trennlinie zwischen dem »Recht, das Falsche zu tun« (*right to*

56 Vgl. Directorate-General for External Policies of the Union 2024.

57 Vgl. Stanton-Ife 2022.

58 Vgl. Glasius 2023.

do wrong), und staatlich verbotbarem oder kriminalisierbarem Handeln,⁵⁹ auch wenn die Unterscheidung nicht immer einfach zu treffen ist. Die Nuance, um deren Verständnis wir uns – ohne Prinzipien werterelativistisch »wegzudifferenzieren« – bemühen sollten, ist die Nuance der anderen.

Zum Beispiel kann die Schaffung eines der U.S.-amerikanischen Regelung ähnelnden Registers zur Erfassung aller fremden »Einflussnehmer« (FARA)⁶⁰ auf die eigene Gesellschaft einen Abschreckungs- oder Einschüchterungseffekt (»chilling effect«) haben, der gerade das Schutzgut freier Meinungsbildung und -äußerung in Gefahr bringt.⁶¹ Deutschland hat (bisher) nur ein sehr spezifisches »Lobbyregister« hinsichtlich der direkten Einflussnahme auf den politischen Prozess.⁶² Auf EU-Ebene gibt es allerdings weiterreichende Mechanismen,⁶³ die ein »foreign interference«-Register miteinschließen, und es überrascht nicht, dass die Zivilgesellschaft und universitäre Akteure sich hierzu sehr kritisch geäußert haben, teilweise unter Hinweis darauf, dass gerade autokratische Akteure auf ähnliche Mechanismen zurückgreifen,⁶⁴ um Menschenrechtsverteidiger und potenzielle Kritikerinnen und Kritiker und unabhängig tätige gesellschaftliche Organisationen von der Zusammenarbeit mit Partnern im Ausland abzuhalten.

Diese Kritik ist berechtigt. Ein differenziertes Verständnis der Modalitäten der Beteiligung an autokratischem Unrecht – eine Art kritische Studie zu den ethischen Implikationen der Teilhabe oder Komplizenschaft mit solchem Unrecht – ist unerlässlich, wenn angemessene Reaktionen auf autokratische Einflussnahme bestimmt werden sollen.

4. Schlussfolgerungen

Der Umgang mit dem chinesischen Parteistaat stellt nicht nur staatliche Akteure wie die deutsche Bundesregierung, sondern alle, die wesentlich oder unwesentlich mit China in Berührung kommen, vor große Herausforderungen. Er involviert typischerweise diverse Akteure, deren Entscheidungs- und Handlungsautonomie zu wahren so wichtig wie schwierig ist. Im Umgang mit autokratisch regierten Staaten wie China können staatliche und nichtstaatliche Akteure sich zu Entscheidungen im Sinne der Autokratie veranlasst sehen, und manchmal sind solche Entscheidungen angesichts der ethischen Zwangslagen dieser Akteure verständlich.

59 Vgl. Waldron 1981.

60 Vgl. U.S. Department of Justice o. J.

61 Vgl. European Civic Forum 2023.

62 Vgl. Bundesamt für Justiz 2021.

63 Vgl. Borrell 2024.

64 Vgl. Civil Society Europe und The European University Association 2024.

Aus unserem Versuch, die derzeitigen Chinadebatten und Chinastrategien wie die der Bundesregierung (und der EU) systematisch zu verstehen, ergeben sich zwei zentrale Einsichten: Mit den Spannungen und Konfliktlagen transnationaler Interaktion der Systeme umgehen bedeutet zum einen, dass wir die Fantasie eines Rückzugs aufs eigene System zurückweisen müssen: Unter den gegebenen Bedingungen globaler Interaktion, zum Beispiel in der Wirtschaft und durch die Kommunikationstechnik, und angesichts globaler Megakrisen ist ein solcher Rückzug nicht (mehr) möglich. Der Versuchung dieser Rückzugsfantasie müssen wir auch deshalb widerstehen, weil sie uns den allzu bequemen Irrglauben erlaubt, dass wir hier in Deutschland, Europa oder im Westen Verteidiger der »freien Welt« seien und es uns damit ermöglicht wird, unsere Komplizenschaft an autokratischem Unrecht zu ignorieren.

Zum anderen dürfen wir in der Auseinandersetzung mit der Autokratie nicht die Prinzipien der liberalen Demokratie aushebeln, auch nicht im Umgang mit dem chinesischen Parteistaat oder anderen von ihm gelenkten Akteuren. Wir dürfen uns nicht durch eigene politische Entscheidungen der autokratischen Machtausübung, vor der wir uns schützen wollen, angleichen. Dieser Gedanke führt nicht zur Zurückweisung aller Instrumente einer transnational »wehrhaften Demokratie«; aber er erinnert uns an die rechtsstaatlichen Grenzen dieser Instrumente. In all diesen Überlegungen ist es unerlässlich, die Dimensionen der strategischen Optionen von denen der rechtlichen und ethischen Pflichten zu trennen.

Hierbei wäre es für eine liberale Demokratie essentiell, bestehende Spannungen klar anzuzeigen, Transparenz über Abhängigkeiten, Machtgefälle und potenziellen Einfluss autokratischer Machthaber im Verantwortungsbereich liberaler Demokratien wo immer möglich durchzusetzen, Entscheidungen möglichst nachvollziehbar zu begründen und auf die Stärken der Demokratie zu vertrauen, insbesondere auf ihre Fähigkeit, pluralistische Uneinigkeit sichtbar zu machen und in ihren politischen Entscheidungsprozess zu integrieren und die der Demokratie zugrunde liegenden Rechte und Freiheiten zu schützen.

Literatur

- Adamson, Fiona B.; Greenhill, Kelly M. 2022. »Global Security Entanglement and the Mobility Paradox«, in *Current History* 121, 831, S. 3–9.
- Alexander, Robin 2022. »Chinas Mann im Deutschen Bundestag«, in *Die Welt* vom 29. April 2022. www.welt.de/politik/deutschland/plus238449239/CSU-Politiker-Friedrich-Chinas-Mann-im-Deutschen-Bundestag.html (Zugriff vom 09.06.2024).
- Außenministerium der Volksrepublik China 2022. *Position Paper of the People's Republic of China for the 77th Session of the United Nations General Assembly*. www.mfa.gov.cn/eng/wjdt_665385/wjzcs/202209/t20220917_10767412.html (Zugriff vom 08.06.2024).

- Auswärtiges Amt 2023. *China-Strategie der Bundesregierung*. www.auswaertiges-amt.de/bl/ob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf (Zugriff vom 22.10.2023).
- Baerbock, Annalena 2023. *Rede von Außenministerin Baerbock bei MERICS zur Zukunft der deutschen Chinapolitik*. www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/deutsche-chinapolitik/2608648 (Zugriff vom 08.06.2024).
- Besson, Samantha 2017. »Security and Human Rights: Mind the Balance! On Security in International Human Rights Law and the Dangers of the Normalization of Emergency«, in *Quid? Fribourg Law Review*. Special Edition 2017: The Law in These Parts, S. 7–19.
- Borrell, Josep 2024. *Fighting Foreign Interference to Protect Our Democracy*. www.eeas.europa.eu/eeas/fighting-foreign-interference-protect-our-democracy_en (Zugriff vom 10.06.2024).
- Bundesamt für Justiz 2021. *Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung*. www.gesetze-im-internet.de/lobbyrg/BJNR081800021.html (Zugriff vom 10.06.2024).
- Bundesamt für Verfassungsschutz 2023. *Das IDCPC als Teil von Chinas Nachrichtendienstapparat*. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/wirtschaftswissenschaftsschutz/2023-07-28-sicherheitshinweis-7.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Zugriff vom 21.10.2023).
- Burnay, Matthieu; Muller, Wim 2018. »China, Law and Global Governance: Power through Rules or Rule through Power?«, in *The Hague Yearbook of International Law* 31, S. 9–14.
- Carothers, Thomas 2002. »The End of the Transition Paradigm«, in *Journal of Democracy* 13, 1, S. 5–21.
- Chen, Yu-Jie 2021. »Authoritarian International Law in Action? Tribal Politics in the Human Rights Council«, in *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 54, 5, S. 1203–1255.
- China Media Project 2021. *Telling China's Story Well 讲好中国的故事*. https://chinamediaproject.org/the_ccp_dictionary/telling-chinas-story-well/ (Zugriff vom 21.10.2023).
- China Scholarship Council 2023. *2024 年创新型人才国际合作培养项目实施办法 [2024 Innovative Talents Measures for International Cooperation and Training Programmes for Innovative Talents]*. www.csc.edu.cn/article/2649 (Zugriff vom 21.10.2023).
- Civil Society Europe and European University Association 2024. *Open Letter: EU Co-Legislators Must Block the Covert Foreign Interference Law*. <https://europa.eu/component/attachments/attachments.html?task=attachment&cid=4416> (Zugriff vom 10.06.2024).
- Cooley, Alexander 2015. »Authoritarianism Goes Global: Countering Democratic Norms«, in *Journal of Democracy* 26, 3, S. 49–63.
- Cooley, Alexander; Nexon, Daniel H. 2020. *Exit from Hegemony. The Unravelling of the American Global Order*. Oxford: Oxford University Press.
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2024. *Festnahmen wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit*. www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-22-04-2024.html (Zugriff vom 10.06.2024).
- Deutscher Bundestag 2022. *Rahmenbedingungen für ausländische NGOs in ausgewählten Staaten – Russland, China, Indien, Israel und USA –*. www.bundestag.de/resource/blob/909532/b44fc20a25acfb33996d4133bf6748b/WD-2-051-22-pdf-data.pdf (Zugriff vom 21.10.2023).
- Diesteldorf, Jan; Preuß, Roland; Schmitt, Jörg; Wiegand, Ralf 2024. »Maximilian Kraus und die Geldspur nach China«, in *Süddeutsche Zeitung* vom 16. Mai 2024. www.sueddeutsche.de/politik/kraus-afd-spionage-china-jiang-1.7252432?reduced=true (Zugriff vom 09.06.2024).
- Directorate-General for External Policies of the Union 2024. *EU-China Relations: De-risking or De-coupling – The Future of the EU Strategy towards China*. [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2024/754446/EXPO_STU\(2024\)754446_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2024/754446/EXPO_STU(2024)754446_EN.pdf) (Zugriff vom 10.06.2024).
- Dunning, Sam; Kwong, Anson 2022. *An Investigation of China's Confucius Institutes in the UK*. <https://henryjacksonsociety.org/wp-content/uploads/2022/10/Confucius-Institutes-in-UK.pdf> (Zugriff vom 22.10.2023).

- Europäisches Parlament 2021. *Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0821&qid=1697893898926> (Zugriff vom 21.10.2023).
- European Civic Forum 2023. *PRESS RELEASE: European Commission Adopts Problematic Foreign Funding Directive, Ignoring Civil Society Warnings – European Civic Forum*. <https://civic-forum.eu/press/press-release-european-commission-adopts-problematic-foreign-funding-directive-ignoring-civil-society-warnings> (Zugriff vom 10.06.2024).
- Feldwisch-Drentrup, Hinnerk 2020. »Umstrittene Finanzierung einer China-Professur: Wie sich die FU an chinesische Gesetze bindet«, in *Der Tagesspiegel* vom 29. Januar 2020. www.tagesspiegel.de/wissen/wie-sich-die-fu-an-chinesische-gesetze-bindet-4139587.html (Zugriff vom 22.10.2023).
- Ginsburg, Tom 2020. »Authoritarian International Law?«, in *American Journal of International Law* 114, 2, S. 221–60.
- Glasius, Marlies 2023. *Authoritarian Practices in a Global Age*. Oxford: Oxford University Press.
- Götschenberg, Michael; Schmidt, Holger 2024. »Drei Spione für China?«, in *Tagesschau* vom 22. April 2024. www.tagesschau.de/inland/festnahmen-spionage-china-100.html (Zugriff vom 10.06.2024).
- Habich-Sobiegalla, Sabrina; Steinhardt, H. Christoph 2022. *Debating Academic Autonomy in the German-Speaking Field of China Studies: An Assessment*. Vorabveröffentlichung aus *ASIEN* 162/163. <http://asien.asienforschung.de/debating-academic-autonomy-in-the-german-speaking-field-of-china-studies-an-assessment/> (Zugriff vom 21.10.2023).
- Halser, Marlene 2023. *Freiheit gleich Exzellenz? Das war einmal*. www.humboldt-foundation.de/entdecken/magazin-humboldt-kosmos/whats-next/freiheit-gleich-exzellenz-das-war-einmal (Zugriff vom 21.10.2023).
- Heberer, Thomas; Schmidt-Glitzner, Helwig 2023. »Jenseits von Hass und Zorn – nach der erfolgreichen Kampagne gegen Terrorismus und Islamismus sollen sich nach dem Willen Pekings die Verhältnisse in Xinjiang wieder normalisieren«, in *Neue Zürcher Zeitung* vom 11. September 2023. www.nzz.ch/meinung/xinjiang-china-kampf-gegen-terrorismus-und-separatismus-ld.1753509 (Zugriff vom 21.10.2023).
- Heide, Dana; Murphy, Martin; Neuerer, Dietmar 2023. »Verstärkte China-Spionage alarmiert Bundesregierung«, in *Handelsblatt* vom 7. Juni 2023. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/spionage-verstaerkte-china-spionage-alarmiert-bundesregierung/29185432.html (Zugriff vom 21.10.2023).
- Helena Kennedy Centre 2023. *Evidence Briefs*. www.shu.ac.uk/helena-kennedy-centre-international-justice/research-and-projects/all-projects/evidence-briefs (Zugriff vom 21.10.2023).
- Huang, Philip C. C. 1993. »Editor's Foreword«, in *Modern China* 19, 2, S. 107.
- Hübschen, Henrik 2024. »Reul bestreitet Einflussnahme durch mutmaßlichen ›Luxus-Schleuser‹«, in *WDR-Nachrichten* vom 28. Mai 2024. www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/reul-innenausschuss-luxus-schleuserbande-100.html (Zugriff vom 09.06.2024).
- Human Rights Watch 2023. *China: UN Chief Should Denounce Crimes against Humanity*. www.hrw.org/news/2023/10/16/china-un-chief-should-denounce-crimes-against-humanity (Zugriff vom 21.10.2023).
- Human Rights Watch 2024 a. *Volkswagen: Address Uyghur Forced Labor*. www.hrw.org/news/2024/05/27/volkswagen-address-uyghur-forced-labor (Zugriff vom 09.06.2024).
- Human Rights Watch 2024 b. *Asleep at the Wheel: Car Companies' Complicity in Forced Labor in China*. www.hrw.org/report/2024/02/01/asleep-wheel/car-companies-complicity-forced-labor-china (Zugriff vom 09.06.2024).
- Kinzelbach, Katrin; Pils, Eva 2023. »Wehrhafte Wissenschaft: Zum akademischen Umgang mit dem autokratischen China«, in *Die Idee der Freiheit und ihre Semantiken: Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit*, hrsg. von Saam, Nicole J.; Bielefeldt, Heiner, S. 321–334. Bielefeld: transcript.

- Krajewski, Markus; Tonstad, Kristel; Wohltmann, Franziska 2021. »Mandatory Human Rights Due Diligence in Germany and Norway: Stepping, or Striding, in the Same Direction?«, in *Business and Human Rights Journal* 6, 3, S. 550–558.
- Loewenstein, Karl 1937. »Militant Democracy and Fundamental Rights, I«, in *The American Political Science Review* 31, 3, S. 417–432.
- Matthews, David 2020. *China Influence Scandal Rocks Berlin University*. www.timeshighereducation.com/news/china-influence-scandal-rocks-berlin-university (Zugriff vom 22.10.2023).
- Möller, Kai 2007. »Balancing and the Structure of Constitutional Rights«, in *International Journal of Constitutional Law* 5, 3, S. 453–68.
- OHCHR (Office of the High Commissioner Human Rights) 2022. *Xinjiang Report: China Must Address Grave Human Rights Violations and the World Must not Turn a Blind Eye, Say UN Experts*. www.ohchr.org/en/press-releases/2022/09/xinjiang-report-china-must-address-grave-human-rights-violations-and-world (Zugriff vom 21.10.2023).
- Oud, Malin 2024. »Powers of Persuasion? China's Struggle for Human Rights Discourse Power at the UN«, in *Global Policy* 15, 52, S. 85–96.
- Oud, Malin; Drinhausen, Katja 2023. *Decoding China Dictionary*. <https://decodingchina.eu/download/decoding-china/#> (Zugriff vom 10.06.2024).
- Pils, Eva 2021. »Complicity in Democratic Engagement with Autocratic Systems«, in *Ethics & Global Politics* 14, 3, S. 1–22.
- Pils, Eva 2022. »Autocracies' Challenge to International Human Rights Law: A Chinese Case Study«, in *Current Legal Problems* 75, 1, S. 189–236.
- Pils, Eva; Weber, Ralph 2021. »Chinas alternative Weltordnung: Neue Entwicklungen und alte Fragestellungen zum politischen Wesen der Menschenrechte«, in *Zeitschrift für Europarecht* 23, S. 182–195.
- Prelec, Tena; Furstenberg, Saipira; Heathershaw, John; Thomson, Catarina 2022. »Is Academic Freedom at Risk from Internationalisation? Results from a 2020 Survey of UK Social Scientists«, in *The International Journal of Human Rights* 26, 10, S. 1698–1722.
- Redden, Elizabeth 2019. *Closing Confucius Institutes*. www.insidehighered.com/news/2019/01/09/colleges-move-close-chinese-government-funded-confucius-institutes-amid-increasing (Zugriff vom 21.10.2023).
- Renmin Ribao 2023. 最广泛、最真实、最管用的民主 [Demokratie in ihrem weitesten, wahrsten und funktionalsten Sinne]. <http://politics.people.com.cn/n1/2023/03/03/c1001-32635245.html> (Zugriff vom 10.06.2024).
- Safeguard Defenders 2022. *Patrol and Persuade*. <https://safeguarddefenders.com/en/patrol-and-persuade> (Zugriff 21.10.2023).
- Schiller, Anna 2023. »Auf ›Kuschelkurs‹ mit Chinas Geheimdienst?«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3. November 2023. www.faz.net/aktuell/politik/inland/china-konferenz-von-scharping-kritik-an-teilnehmerliste-19289536.html (Zugriff vom 09.06.2024).
- Sinnott-Armstrong, Walter 2023. *Consequentialism*. <https://plato.stanford.edu/entries/consequentialism/> (Zugriff vom 21.10.2023).
- SPD-Bundestagsfraktion 2020. *Souverän, regelbasiert und transparent: Eine sozialdemokratische China-Politik*. www.spdfraktion.de/system/files/documents/positionspapier_china.pdf (Zugriff vom 21.10.2023).
- Stalenhoef, Claire; Kanetake, Machiko; van der Wende, Marijk 2022. »The Implications of the EU's Dual-Use Export Control Regulation 2021/821 for Universities and Academics«, in *Utrecht Centre for Regulation and Enforcement in Europe Working Paper*. <https://ssrn.com/abstract=4248860> (Zugriff vom 21.10.2023).
- Stanton-Ife, John 2022. *The Limits of Law*. <https://plato.stanford.edu/entries/law-limits/#OtherDireLegaModaKindCoer> (Zugriff vom 10.06.2024).
- Stritmatter, Kai 2023. »Aufruhr in der deutschen Chinawissenschaft: Beschämend leichtgläubig«, in *Süddeutsche Zeitung* vom 24. September 2023. www.sueddeutsche.de/kultur/deutsche-sinologie-pro-chinesisch-aufruhr-thomas-heberer-helwig-schmidt-glintzer-1.6252806?reduced=true (Zugriff vom 21.10.2023).
- U.S. Department of Justice o. J. *Foreign Agents Registration Act*. www.justice.gov/nsd-fara (Zugriff vom 10.06.2024).

- Vogelsang, Kai 2022. »Der Cosco-Deal beschädigt die Glaubwürdigkeit der deutschen Politik«, in *Die Zeit* vom 25. Oktober 2022. www.zeit.de/wirtschaft/2022-10/hamburg-hafen-china-offener-brief-warnung-olaf-scholz (Zugriff vom 21.10.2023).
- Waldron, Jeremy 1981. »A Right to Do Wrong«, in *Ethics* 92, 1, S. 21–39.
- Walker, Christopher; Kalathil, Shanthi; Ludwig, Jessica 2020. »The Cutting Edge of Sharp Power«, in *Journal of Democracy* 31, 1, S. 124–137.
- Weber, Ralph 2023. »Zum diplomatischen Umgang mit grundlegender politischer Differenz«, in *50 Stimmen: 50 Statements zu 50 Jahren diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und China*, hrsg. v. Schavan, Annette; Huotari, Mikko; Johann, Christian, S. 51–53. Esslingen: Drachenhäus.
- Weber, Ralph 2024. »From Strategic Partner to Systemic Rival? EU-China Relations in Recent Times«, in *EU Enlargement and European Integration: Challenges and Perspectives*, hrsg. v. Kellerhals, Andreas; Baumgartner, Tobias. Zürich: EIZ Publishing (im Erscheinen).
- Weber, Ralph; Fröhlich, Thomas 2016. »Gibt es Ansätze deliberativer Demokratie in China? Bemerkungen zur Debatte über das Zeguo-Experiment«, in *Politische Vierteljahresschrift*, Sonderheft 51, S. 550–566.
- Wietholtz, Almuth 2021. »Dornröschen schlägt die Augen auf«, in *Leibniz-Magazin* vom 8. Juni 2021. www.leibniz-magazin.de/alle-artikel/magazindetail/newsdetails/dornroesch-en-schlaegt-die-augen-auf (Zugriff vom 21.10.2023).
- Xi, Jinping (习近平) 2019. 加强党对全面依法治国的领导 [Strengthening the Party's Leadership of Comprehensive Rule of the Country in Accordance with Law]. www.qstheory.cn/dukan/qs/2019-02/15/c_1124114454.htm (Zugriff vom 21.10.2023).
- Xinhua 2019. 习近平：中国的民主是一种全过程的民主 [Xi Jinping: Die chinesische Demokratie ist eine gesamtprozessuale Demokratie]. www.xinhuanet.com/politics/leaders/2019-11/03/c_1125186412.htm (Zugriff vom 10.06.2024).

Zusammenfassung: Seit einiger Zeit wird in Deutschland intensiv über das Verhältnis zur Volksrepublik China und zur dortigen Parteiherrschaft diskutiert. Anhand der deutschen China-Strategie fragen wir nach einem Analyse- und Bewertungsrahmen. Wir weisen auf die Verkenntung transnationaler Realitäten hin, fordern eine klarere Benennung normativer Spannungen und betonen die Pflichten, die den strategischen Handlungsspielraum staatlicher Akteure in einer liberalen Demokratie einschränken.

Stichworte: China, Autokratie, Menschenrechte, Offenheit, Transnationalität, Resilienz

The Debate over Germany's Dealings with China: An Attempt at Elucidation

Summary: Germany has been discussing its relation to the People's Republic of China and its party rule for a while. Based on the German government's China strategy, we ask for a framework of analysis and evaluation. We criticize the failure to recognize transnational realities, demand a much clearer foregrounding of normative tensions and emphasize the duties limiting state actors' strategic options for action in a liberal democracy.

Keywords: China, autocracy, human rights, openness, transnationality, resilience

Autorin/Autor

Eva Pils
Friedrich-Alexander University Erlangen-Nuremberg
Juridicum
Schillerstraße 1
91054 Erlangen
Deutschland
eva.m.pils@fau.de

Ralph Weber
Institute for European Global Studies
University of Basel
Riehenstr. 154
4058 Basel
Schweiz
ralph.weber@unibas.ch